Veranstalter, Name und Anschrift Vorsitzende/r / Verantwortlicher
Telefax-Nr.
Email-Adresse:

ANZEIGE (§ 4 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung)
einer Viehausstellung, eines Viehmarktes bzw. einer Veranstaltung ähnlicher Art

Bezeichnung der Veranstaltung	
Tag und	Ort der Veranstaltung
Anzahl und	Art der gemeldeten Tiere (bitte ankreuzen und jeweils unterstreichen) ☐ Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Zebras und Zebroide, ☐ Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, ☐ Schafe, Ziegen ☐ Schweine einschl. Minischweine und Wildschweine ☐ Hasen, Kaninchen ☐ Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln ☐ Gehegewild ☐ Kameliden
Art der Ausstellung: Die Tiere stammen aus folgenden Gemeinden:	
Tag und	Uhrzeit der Anlieferung der Ausstellungstiere / Beschickung der Ausstellung

Die Ausstellung ist für die interessierte Öffentlichkeit geöffnet:

Tag	Uhrzeit		Tag	Uhrzeit	
	vom	bis		vom	bis

Ort, Datum	Unterschrift

Vom zuständigen Amtstierarzt/Amtstierärztin auszufüllen

Amtstierärztliche Überwachung wird für ☐ **erforderlich** ☐ **nicht erforderlich gehalten**

☐ **regionale Veranstaltung** ☐ **überregionale Veranstaltung (Abgabe an LAVES)**

LANDKREIS

Im Auftrage

MFB-05-072-00_Vers.2.0

Anzeigepflicht von Pferdeveranstaltungen

(§ 4 der Viehverkehrsverordnung)

Eine erhöhte Gefahr der Übertragung von Krankheiten besteht immer dann, wenn bei Veranstaltungen Pferde aus unterschiedlichen Reit- oder Zuchtställen in Kontakt kommen. Dem potentiellen Krankheitserreger ist es dabei egal, ob es sich um professionelle pferdesportliche Veranstaltungen oder um Veranstaltungen von Freizeitverbänden handelt:

Für alle Veranstaltungen gilt deshalb die Anzeigepflicht bei der dafür zuständigen Behörde, die vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Benennung der Art der Veranstaltung zu erfolgen hat.

Welche Pferdeveranstaltungen sind anzeigepflichtig?

- ☞ Zucht- und Leistungsprüfungen (Stuten-, Fohlenschauen, Körungen, etc.)
- ☞ Pferdesportliche Wettbewerbe (Spring- und Dressurturniere, Vielseitigkeit, Reitpferde- und Eignungsprüfungen, Fahrturniere, Pferderennen, Poloturniere, etc.
- ☞ Reit-/Fahrkurse, Seminare, etc.
- ☞ Reitjagden (Schleppjagden, Hubertusjagden, etc.)
- ☞ Pferdemärkte, Viehmärkte, Auktionen
- ☞ Westernreitturniere, Westernshows (Cutting, Working, etc.), Show- und Galaabende, etc.
- ☞ Freizeitreitveranstaltungen (Wanderritte und –fahrten, Wattritte, etc.)

Grundsätzlich gilt, dass jeder Veranstalter, der eine reitsportliche Veranstaltung organisiert, ausrichtet und öffentlich darauf hinweist (Zeitungen, Fachzeitschriften, Internet, Plakate, Flyer, etc.) zur Anzeige verpflichtet ist – auch Freizeitverbände!

Wo muss angezeigt werden?

Regionale Veranstaltungen (= alle Pferde stammen aus dem Landkreis/der kreisfreien Stadt, in dem die Veranstaltung stattfindet und den unmittelbaren Nachbarlandkreisen/kreisfreien Städten)
Anzeige beim Veterinäramt des Landkreises/der kreisfreien Stadt, in der die Veranstaltung stattfinden soll.

Überregionale Veranstaltungen (= Pferde stammen aus ganz Niedersachsen, und/oder aus anderen Bundesländern, und/oder aus anderen Mitgliedsstaaten)
Anzeige beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) im Dezernat 31 ,Postfach 3949, 26029 Oldenburg
Fax: 0441/57026-304 , e-mail: Dezernat31@laves.niedersachsen.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nicht-Anzeige von Pferdeveranstaltungen eine Ordnungswidrigkeit darstellt und zu verfolgen ist.